

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Fragen zu einem Fall von Tierquälerei bei Eisfeld (Landkreis Hildburghausen)

Einer Meldung von insuedthueringen.de vom 29. November 2022 zufolge wurde ein Schaf mit einem Pfeil beschossen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4170** vom 2. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welche Kenntnisse liegen über den Täter/die Täter seit wann vor?

Antwort:

Das Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz wird aktuell gegen Unbekannt geführt.

2. Welche rechtlichen und anderweitigen Straftaten/Ordnungswidrigkeiten werden dem Täter/den Tätern zur Last gelegt und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Antwort:

Im angefragten Ermittlungsverfahren wird wegen eines Vergehens gemäß § 17 Tierschutzgesetz ermittelt. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

3. Gab es Meldungen von Privatpersonen mit Hinweisen zum Täter/zu den Tätern?

Antwort:

Dem zuständigen Veterinäramt liegen keine entsprechenden Hinweise vor.

4. Ist der Täter/sind die Täter zuvor durch derlei Delikte (Jagd mit Armbrust etwa) oder Ordnungswidrigkeiten (Verstoß gegen das Tierschutzgesetz) auffällig geworden, wenn ja wann und mit welchen rechtlichen oder anderweitigen Konsequenzen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie können entsprechende Ordnungswidrigkeiten und Straftaten jeweils minimal beziehungsweise maximal geahndet werden?

Antwort:

Die Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten und Straftaten richtet sich unter anderem nach den §§ 17 und 18 des Tierschutzgesetzes.

6. Besteht nach Kenntnis der Landesregierung ein Zusammenhang dieser Tat mit den bei Crock und Haras (Landkreis Hildburghausen) gefundenen Pfeilen in der Nähe von Nutztierbeständen?

Antwort:

Ein möglicher Zusammenhang mit dieser beziehungsweise anderen Straftaten ist Gegenstand der noch laufenden Ermittlungen.

7. Besteht nach Kenntnis der Landesregierung ein Zusammenhang dieser Tat mit einem Fall bei Queienfeld (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), in dem mit einer Armbrust auf Lämmer geschossen wurde?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Inwieweit können Nutztierhalter in solchen Fällen generell entschädigt werden?

Antwort:

Es bestehen weder haushaltsrechtliche noch rechtliche Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung gegenüber dem Tierhalter. Auch eine freiwillige Leistung des Freistaates Thüringen in Form einer Billigkeitsleistung ist nicht gegeben.

Im Falle der Ermittlungen des Verursachers kann der Tierhalter diesem gegenüber Schadenersatz geltend machen.

9. Gibt es innerhalb der zuständigen Behörden eine entsprechende Arbeitsgruppe, insofern ein Zusammenhang der Fälle bei Eisfeld und Queienfeld besteht?

Antwort:

Nein; im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Maier  
Minister